

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2005

Nr. 2005/1233

**Einwohnergemeinde Zullwil: Ausbau und Revitalisierung Zullwil- und Gilgenbach /
Genehmigung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Be-
schwerde / Subventionszusicherung****1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Zullwil will parallel zum Ausbau des Fabrikweges, welcher als Zufahrt zur Stesalit AG dient, den Hochwasserschutz am Zullwilbach und am Gilgenbach verbessern. Das Ingenieurbüro Böhringer AG, Hügelstrasse 195, 4232 Fehren, hat das entsprechende Projekt und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt erarbeitet. Der kommunale Gestaltungsplan ist vom 6. Juni 2003 bis 6. Juli 2003 bei der Gemeindeverwaltung Zullwil aufgelegt; es sind drei Einsprachen eingegangen. Zwei Einsprachen wurden in der Folge zurückgezogen. Die Einsprache der Othmar Stebler AG, 4208 Nunningen, wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. November 2003 (eröffnet mit Verfügung vom 21. November 2003) abgewiesen. Am 28. November 2003 (ergänzt mit Eingabe vom 13. Februar 2004) gelangte die Othmar Stebler AG, vertreten durch Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli, 4208 Nunningen, mit Beschwerde an den Regierungsrat [Antrag: Aufhebung des Einspracheentscheides des Gemeinderates und Nichtgenehmigung des Gestaltungsplanes in der vorgelegten Form und zwar unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gemeinde (im Detail siehe nachfolgend Ziff. 2.3)]. Der Gemeinderat beantragt in seiner Vernehmlassung vom 16. März 2004 die Abweisung der Beschwerde, nämlich unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdeführerin. Am 26. Oktober 2004 führten Vertreter des instruierenden Bau- und Justizdepartements einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Das am 8. November 2004 abgehaltene weitere Treffen zwischen Gemeinderat und Beschwerdeführerin führte zu keiner Verständigung. Am 21. Februar 2005 schliesslich hat der Gemeinderat über den Plan (mit Sonderbauvorschriften) selbst beschlossen. Er ersucht um Genehmigung desselben, um Genehmigung des Ausbau- und Revitalisierungsprojektes Zullwil- und Gilgenbach als solches sowie um Subventionszusicherung.

2. Erwägungen**2.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates**

Im Hinblick auf die Beurteilung des zur Genehmigung vorgelegten Nutzungsplanes und der dagegen erhobenen Beschwerde gilt Folgendes: Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lö-

sungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (vgl. etwa BGE 106 Ia 71 f., 114 Ia 370).

2.2 Das Projekt

Seit dem Jahre 1934 ist der Zullwilbach (im Oberlauf Gilgenbach genannt) immer wieder über die Ufer getreten und hat das Dorf stellenweise überschwemmt. Entsprechend wurde der Bach nach jedem Ereignis örtlich angepasst. Nach dem letzten grossen Hochwasser im Jahr 1982 suchte die Gemeinde wieder nach Möglichkeiten, den Hochwasserschutz zu verbessern. Da die Vergrösserung der bestehenden Eindolung durch das Dorf sehr kostspielig gewesen wäre, wurden alternative Lösungen gesucht. So wurden Varianten mit Hochwasserrückhaltebecken zur Dämpfung der Abflussspitzen untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die hydrologischen Grundlagen zur Dimensionierung solcher Becken fehlten. Nach einer Besprechung mit der Gemeinde, dem damaligen Amt für Wasserwirtschaft und dem damaligen Bundesamt für Wasserwirtschaft erhielt das Institut für Hydromechanik und Wasserwirtschaft (IHW) der ETH Zürich 1996 den Auftrag, die massgebenden hydrologischen Grundlagen zu erarbeiten. Die im Dezember 1997 abgegebene Studie beinhaltet einerseits die zu erwartenden Wassermengen und die notwendigen Beckenvolumen; andererseits werden aber auch die vorhandenen hydraulischen Engpässe im Gerinne aufgezeigt. Anhand der Resultate der Studie wurden in einem ersten Schritt für den Ausbau des Zullwilbaches ein Gestaltungsplan und ein Bauprojekt erarbeitet. In diesem Zusammenhang wurden alle Teilstrecken mit Aufwertungspotential als Revitalisierung ins Projekt integriert. Der zweite Schritt, die Projektierung und Erstellung des Hochwasserrückhaltebeckens, wurde aus Kostengründen zurückgestellt. Mit dem Ausbau des Zullwilbaches kann das Schadenpotential von ca. Fr. 7,6 Mio. auf ca. Fr. 1 Mio. reduziert werden. Eine gänzliche Reduktion des Schadenpotentials würde die aufwändige Erstellung eines Rückhaltebeckens - mit den dazugehörigen Kosten für Kontrollen (Stauanlagenverordnung) und Unterhalt - bedingen. Mit der gewählten Ausbaumenge von $6 \text{ m}^3/\text{s}$ für den Zullwil- und Gilgenbach kann für die Industriezone, mit einem hohen Schadenpotenzial, das gängige Schutzziel für ein 100-jährliches Hochwasser erreicht werden. Für einzelne Gebäude im Dorf wird ein Schutzgrad für ein 50-jährliches Hochwasser erreicht. Für diese Gebäude sind - je nach Schadenpotenzial - sekundäre Schutzmassnahmen notwendig. Das vorliegende Projekt ist bezüglich Kosten-Nutzen-Verhältnis unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen äusserst optimiert. Da mit dem gewählten Ausbaugrad noch ein Restrisiko für die Liegenschaften im Dorf besteht, muss die Einwohnergemeinde ein Notfallkonzept erarbeiten und dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, zur Prüfung und Genehmigung einreichen.

Das Projekt ist in vier Bauabschnitte unterteilt. Die erste Etappe erstreckt sich vom Einlauf in die 1951 erstellte Eindolung bis zur Zullwilerstrasse. Die zweite und dritte Etappe verlaufen parallel zur Zullwilerstrasse und zum Fabrikweg. Die vierte Etappe reicht von der Mündung des Gilgenbaches bis zur Bauzonengrenze. Für die Etappen 1, 3 und 4 konnte der Raumbedarf gemäss "Schlüsselkurve Biodiversität" eingehalten werden. Im Bereich der zweiten Etappe konnte wegen den engen Platzverhältnissen zwischen den bestehenden Häusern und der Strasse nur der Raumbedarf gemäss der "Schlüsselkurve Hochwasserschutz" beansprucht werden.

Das Projekt wurde der Fachstelle Jagd und Fischerei und dem Amt für Raumplanung im Rahmen der Vorprüfung zur Stellungnahme überlassen. Die von den Fachstellen Natur und Landschaft (Amt für Raumplanung) und Fischerei gestellten Begehren wurden im Projekt berücksichtigt. In den Plänen nicht darstellbare Anliegen sind im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2002 genehmigte das Vorhaben und stimmte dem Bruttokredit von Fr. 1'478'405.-- (exkl. MwSt) zu. Der Kostenvoranschlag wurde aufgrund von Unternehmerofferten und der laufenden Teuerung überarbeitet und beträgt neu Fr. 1'606'000.--. Ein Nachtragskredit wird, falls notwendig, vor Erstellung der letzten Etappe nachgereicht.

Das Bundesamt für Wasser und Geologie stellt an die veranschlagten Kosten von Fr. 1'606'000.-- einen Beitrag von 25 % bis 30 % oder maximal Fr. 401'500.-- bis Fr. 481'800.-- in Aussicht. Aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses > 5 fällt das Projekt in die 2. Priorität.

Der Kanton subventioniert - gemäss Praxis des Amtes für Umwelt - eine Renaturierung mit 45 %, falls die Gewässerarealbreite, nach der Schlüsselkurve des Bundesamts für Wasser und Geologie, der Sicherstellung der Biodiversität dient (Etappen 1, 3 und 4). Übrige Hochwasserprojekte (Etappe 2) werden mit 25 % subventioniert. Für die Kosten der Gemeinde von Fr. 1'606'000.-- entspricht dies einem Betrag von Fr. 589'500.--. Der Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt 2000-2005, berücksichtigt.

2.3 Behandlung der Beschwerde

2.3.1 Als Eigentümerin der Parzelle GB Zullwil Nr. 717 und Adressatin des abweisenden Einspracheentscheides des Gemeinderates ist die Rekurrentin zur Beschwerde legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten.

2.3.2 Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei der Plan dahingehend abzuändern, dass durch den späteren Ausbau des Fabrikweges ihre Parzelle Nr. 717 in keiner Weise tangiert werde, und begründet ihr Begehren im Wesentlichen wie folgt: Der vorgesehene Bachausbau habe Auswirkungen auf die künftige Linienführung des Fabrikweges. Er führe dazu, dass der Fabrikweg dereinst teilweise auf das Areal der Parzelle Nr. 717 zu liegen komme. Dies aber würde die Überbaubarkeit der Parzelle zum vorgesehenen Zweck (Werkhof) verunmöglichen, wofür kein überwiegendes öffentliches Interesse zu ersehen sei. Die Revitalisierung des Baches an eben dieser Stelle sei nicht zweckmässig. Die dadurch präjudizierte Linienführung der Strasse stelle für die Beschwerdeführerin einen unverhältnismässigen Eingriff ins Eigentum dar. Die Parzelle müsse in ihren heutigen Massen erhalten bleiben; ein Flächenausgleich durch Landabtausch sei wegen der gegebenen topographischen Verhältnisse (Hanglage) keine adäquate Lösung. Umgekehrt könnte der Erhalt der Parzelle in ihrem heutigen Bestand mit einer bloss geringfügigen Korrektur des beanstandeten Planes erreicht werden.

Zur Frage der Auswirkung der Ufergestaltung auf den künftigen Verlauf des Fabrikweges stellt die Beschwerdeführerin - für den Bestreitungsfall - den Antrag auf Einholung eines Gutachtens.

Dem hält der Gemeinderat in seiner Vernehmlassung unter anderem entgegen, im Bereich der Parzelle Nr. 717 sei weder eine neue Linienführung noch eine Revitalisierung des Baches vorgesehen (keine Verbreiterung des Bachbettes). Die nördliche Uferböschung werde hier nicht verbreitert (keine baulichen Massnahmen). Notwendig sei indessen der Erhalt des bereits heute schmalen nördlichen Uferstreifens im fraglichen Bereich. Eine noch weitergehende Kanalisierung des hier bereits heute stark eingegengten Bachlaufes (von Norden her), nämlich etwa durch Erstellung einer Stützmauer zum Zwecke eines Raumgewinnes für die Verbreiterung des Fabrikweges (auch) gegen Süden, wäre ökologisch nicht vertretbar und mit unverhältnismässigen Kosten verbunden. Als ebenso unzweckmässig und unverhältnismässig erwiese sich eine Verlegung des Baches als solchen gegen Süden. Eine sorgfältige Abwägung sämtlicher öffentlicher und privater Interessen habe stattgefunden und auf die Eigentumsrechte der Beschwerdeführerin sei mit dem unterbreiteten Angebot zum Landabtausch (Realersatz) sehr wohl Rücksicht genommen worden. Bereits heute berühre der Fabrikweg die Parzelle Nr. 717 und die vorgesehene künftige Strassenführung, die nicht Gegenstand des aufgelegten Planes bilde, tangiere deren Fläche zu weniger als 5 %. Eine Überarbeitung des Bachprojekts dahingehend, dass die künftige Strassenführung die Parzelle Nr. 717 unberührt liesse, würde eine vollständige Kanalisierung des Baches im entsprechenden Bereich erfordern. Dies aber wäre klar unzweckmässig.

Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen. Auf die Voten der Parteien anlässlich der Parteiverhandlung wird - soweit wesentlich - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

- 2.3.3 Einleitend ist festzuhalten, dass allein der Bachausbau Gegenstand des dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegten Planes bildet. Der Darstellung des Fabrikweges (in seinem heutigen und geplanten künftigen Verlauf) kommt damit bloss orientierender Gehalt zu. Dem späteren Ausbau des Fabrikweges wird ein erneutes Planverfahren (Erschliessungsplan) - mit Einsprachemöglichkeit - vorausgehen. Indessen trifft es zu, dass durch den vorliegenden Gestaltungsplan, der den Uferbereich definiert, die künftige Strassenführung zumindest faktisch vorgegeben wird. Der von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Konnex zwischen den beiden Planungsgegenständen wird nicht in Abrede gestellt; entsprechend erübrigen sich Beweismassnahmen zu diesem Thema.

Aus dem Plan ergibt sich - und darüber besteht zwischen den Parteien auch Einigkeit -, dass der Fabrikweg bereits heute teilweise über den Grund der Parzelle Nr. 717 führt. Ursachen und rechtliche Tragweite dieser Sachlage sind an dieser Stelle nicht weiter zu erörtern. Der Plan legt nun - und dies gehört zu seinem Kerngehalt - den Uferbereich neu fest. Dabei kommt dieser - entlang der Parzelle Nr. 717 - bis zu max. 0,7 m in den Raum der heutigen Fahrbahn zu liegen. Da der Fabrikweg gleichzeitig ausgebaut (auf 5 m verbreitert) werden soll, verschiebt sich dessen nördlicher Rand - im Vergleich zum heutigen Verlauf - um bis zu 1,8 m weiter in die Parzelle der Beschwerdeführerin hinein.

Als Alternative zur Inanspruchnahme von Grund ab der Parzelle Nr. 717 bietet sich - neben der (theoretischen) Möglichkeit eines Verzichts auf den Strassenausbau - nur die Verschiebung der projektierten Strasse gegen Süden (d. h. näher zum Bach) an, was eine Verschmälerung des durch den vorgelegten Plan ausgeschiedenen Uferbereiches bedingen würde. Solches begehrt die Beschwerdeführerin.

Richtig hat die Beschwerdeführerin die sich stellenden Rechtsfragen erkannt. Es geht darum, ob der durch den aufgelegten Plan präjudizierte spätere Eingriff in ihr Grundeigentum von hinreichendem öffentlichen Interesse ist und sich auch als verhältnismässig erweist [vgl. Art. 36 Abs. 2 und 3 Bundesverfassung (SR 101)]. Vorzunehmen ist demnach eine Güterabwägung, wobei sich dieselbe systematisch weder eindeutig dem Erfordernis des Vorliegens eines hinreichenden öffentlichen Interesses noch dem Gebot der Verhältnismässigkeit zuordnen lässt.

Aus den Erwägungen unter Ziffer 2.2 ergibt sich ohne weiteres, dass der geplante Ausbau und die vorgesehene Revitalisierung des Zullwil- und Gilgenbaches von erheblichem öffentlichem Interesse sind (Hochwasserschutz). Zu beachten ist ferner, dass sich das ganze Projekt über mehrere hundert Meter erstreckt und in sich stimmig sein muss. Eine Reduktion der angestrebten Abflusskapazität an einzelner Stelle würde dem Ziel der Verbesserung des Hochwasserschutzes klar entgegenstehen. An postulierte Projektänderungen sind damit zum Vornherein strenge Anforderungen zu stellen.

Die von der Beschwerdeführerin vorgeschlagene Verschiebung der Strasse gegen Süden würde die Erstellung einer Stützmauer voraussetzen, den Bachlauf - gegenüber dem heute gegebenen Zustand - noch weiter kanalisieren und wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Weiter würde diese Lösung dem - neben jenem der Erhöhung der Hochwassersicherheit - verfolgten Ziel, den Bach aufzuwerten (Steigerung der Natürlichkeit des Gerinnes), klar zuwiderlaufen. Eine Verschiebung des ganzen Bachlaufes gegen Süden wiederum würde nicht nur unverhältnismässige Kosten verursachen, sondern scheiterte bereits an den räumlichen Gegebenheiten im Bereich des linken Ufers. Die Beschwerdeführerin beklagt die Vereitelung der von ihr beabsichtigten Nutzung (Überbauung) der Parzelle Nr. 717. Hiezu ist vorerst festzuhalten, dass äusserst fraglich ist, ob ihre Parzelle nach Abschluss der hängigen - vor der Planaufgabe stehenden -

Ortsplanungsrevision noch der Bauzone angehören wird. Jedenfalls schlägt der vom Amt für Raumplanung vorgeprüfte Entwurf des Bauzonenplanes (in seiner bereinigten Fassung vom 23. November 2004) die Parzelle Nr. 717 - wie auch die östlich benachbarten Parzellen Nrn. 270 und 269 - der Landwirtschaftszone zu. Weiter ist zu beachten, dass der Rekurrentin Anfang November 2003 vom Gemeinderat ein Angebot zum Landabtausch unterbreitet, also Realersatz angeboten worden ist, wovon sie keinen Gebrauch gemacht hat. Dabei teilt der Regierungsrat die Einschätzung des Gemeinderates, wonach dieses Angebot unter Berücksichtigung aller Momente (insb. topographische Situation) ein durchaus günstiges war. Schliesslich ist es der Beschwerdeführerin, die offensichtlich bis dato weder eine gefestigte Bauabsicht hat noch über ein konkretes Projekt verfügt, auch nicht gelungen, überzeugend darzulegen, dass sich die Parzelle dereinst - nach Ausbau des Fabrikweges - zum beabsichtigten Zweck (Erstellung einer Lastwagenhalle) nicht mehr eigne.

In Würdigung aller Umstände erweist sich der durch den vorliegenden Plan vorgegebene künftige Eingriff in den Bestand der Parzelle Nr. 717 nicht nur als im öffentlichen Interesse liegend, sondern auch als verhältnismässig.

- 2.3.4 Zusammenfassend ist festzustellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, darzutun, inwiefern der von der Einwohnergemeinde Zullwil zur Genehmigung vorgelegte Gestaltungsplan "Ausbau und Revitalisierung Zullwil- und Gilgenbach" mit Sonderbauvorschriften - soweit sie betreffend - rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sein beziehungsweise übergeordneten Planungen widersprechen soll, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin dessen Kosten zu tragen [vgl. § 37 Abs. 2 VRG i.V.m. § 77 VRG und § 101 Abs. 1 Zivilprozessordnung (BGS 221.1)]. Sie sind mit Fr. 1'000.-- zu beziffern und durch den geleisteten Kostenvorschuss im nämlichen Betrage gedeckt. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (vgl. § 39 VRG).

2.4 Prüfung von Amtes wegen

Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt. In materieller Hinsicht ist auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2 zu verweisen, woraus sich ergibt, dass sich das Vorhaben als recht- und zweckmässig erweist.

3. **Beschluss**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und die §§ 3 sowie 6-10 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11).

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Ausbau und Revitalisierung Zullwil- und Gilgenbach" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Die Beschwerde der Othmar Stebler AG, 4208 Nunningen, v.d. Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli, 4208 Nunningen, wird abgewiesen.

Die Verfahrenskosten (Entscheidungsbüher und Auslagen) von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie sind durch den geleisteten Kostenvorschuss im nämlichen Betrage gedeckt und werden mit diesem verrechnet. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

- 3.3 Der Einwohnergemeinde Zullwil wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Renaturierung, Revitalisierung, Bachumlegung) des Zullwil- und Gilgenbaches gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.

- 3.4 Das von der Einwohnergemeinde Zullwil eingereichte und vom Ingenieurbüro Böhringer AG Ingenieure und Planer, Hügelstrasse 195, 4232 Fehren, ausgearbeitete Projekt für den Ausbau und die Revitalisierung des Zullwil- und Gilgenbaches wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.5 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, techn. Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.6 An die veranschlagten Kosten von Fr. 1'606'000.-- wird der Einwohnergemeinde Zullwil zu Lasten der Konten KA 562000/A 70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und KA 365000/A 30033 (Beiträge an Naturschutzmassnahmen), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, für die Etappen 1, 3 und 4 ein Staatsbeitrag von 45 % und für die Etappe 2 ein Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 589'500.--, zugesichert.
- Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen, sofern ein Unterhaltskonzept für die Gemeinde vorliegt oder ein Unterhaltskonzept in Auftrag gegeben wurde. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.
- 3.7 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.8 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.
- 3.9 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Wasser und Geologie vorliegt.
- 3.10 Die fischereipolizeiliche Bewilligung vom 17. April 2005 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Diese ist der Bauunternehmung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.11 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.12 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.13 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Dies beinhaltet insbesondere das Gewässerunterhaltskonzept gemäss Arbeitsunterlagen "Naturnaher Wasserbau" des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn.
- 3.14 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird der Einwohnergemeinde Zullwil übertragen. Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwendungen, so trägt diese Kosten - in Abweichung von § 8 WRG - die Einwohnergemeinde.
- 3.15 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen.

Der Werkvertrag zwischen Bauherrin und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.

- 3.16 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Planes des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.

- 3.17 Die Gemeinde Zullwil hat die Kosten für die fischereirechtliche Bewilligung von total Fr. 200.-- und die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 223.--, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent belastet.

- 3.18 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Zullwil, 4234 Zullwil

Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090 / A 81079)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>223.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111138

Kostenrechnung Rainer L. Fringeli, Rechtsanwalt, Risetan 5, 4208 Nunningen (i.S. Othmar Stebler AG, 4208 Nunningen)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr):	Fr.	1'000.--	KST 431032 / A 80614 umbuchen)
Rückerstattung	Fr.	<u>0.--</u>	

Beilage

Fischereipolizeiliche Bewilligung vom 17. April 2005

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2003/142)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 62000 / A 70022 TP 315)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV, mit gen. Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Amt für Raumplanung, Abteilung Nutzungsplanung

Jagd und Fischerei

Fischereiaufsicht Dorneck-Thierstein, Alfred Dreier, Polizeiposten Dornach, Bruggweg 4, 4143 Dornach

Fischenke Nr. 7.03, Cuno Schumacher, Flühstrasse 20, 4114 Hofstetten

Amt für Finanzen, **zum Umbuchen**

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Wasser und Geologie, Postfach, 2501 Biel, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Zullwil, 4234 Zullwil, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt), (Belastung im Kontokorrent) **(lettre signature)**

Rechtsanwalt Rainer L. Fringeli, Riseten 5, 4208 Nunningen **(lettre signature)**

Grundbuchgeometer Bruno Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, als Auftrag

Amt für Umwelt, FS Wasserbau (z.H. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Zullwil: Gestaltungsplan "Ausbau und Revitalisierung Zullwil- und Gilgenbach" mit Sonderbauvorschriften)

Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
jf@vd.so.ch
www.jf.so.ch

Registatur-Nr. 347

17. April 2005mt

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann der

Einwohnergemeinde 4234 Zullwil

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Zullwil
Gewässer	Zullwilbach, Gilgenbach
Ortsbezeichnung	Fabrikstrasse
Art des Eingriffes	Ausbau- und Revitalisierungsprojekt Zullwil- und Gilgenbach (gemäss den Plänen des Ingenieurbüros Böhringer AG, Fehren)

Auflagen

1. Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie die Fischenzenpächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Jagd und Fischerei sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
4. Die Böschungsneigungen und die Sohlenbreiten sind möglichst variabel zu gestalten. Einzelne Steinblöcke sind in die Gewässersohle (buhnenartig) zu verlegen.
5. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
6. Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

Gebühr Fr. 200.00 (KA 410090 / A 81079)

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn nach Genehmigung des Bauprojektes durch den Regierungsrat.

Volkswirtschaftsdepartement
Jagd und Fischerei

Marcel Tschan, Verwalter

Kopien:

- Amt für Umwelt
- Fischenze Nr. 7.03, Herr Schumacher Cuno, Flühstrasse 20, 4114 Hofstetten
- Fischereiaufsicht Dorneck-Thierstein: Herr Alfred Dreier, Fahndung Ost, Passwangstrasse 20, 4226 Breitenbach

Gesuchsakten an Amt für Umwelt